

Wochenzeitung

mit täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung
und illustriertem Witzblatt U&K

Er erscheint täglich zweimal, Sonntags, Festtags und Montags einmal.
Abonnementpreise in Gross-Berlin und vielen Orten der Provinzen...

Verleger: Rudolf Mosse, Berlin S.W.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin S.W.

Fehrenbach über Oberschlesien.
Eine Erklärung im Reichstage. - Die Einpruchsnote an die Alliierten. - Vertagung der Aussprache.

Selbst nach Erfüllung der gestrigen Sitzung des Reichstags erzielte der Präsident dem Reichstagler Fehrenbach das Wort zu der nachfolgenden Erklärung über den Staatsrecht Korinth in Oberschlesien.
„In jenem Vorleser in London ist gestern das Ultimatum des Obersten Rates durch den englischen Premierminister übergeben worden...

Gente hat sich der polnische Aufruf bereits über das ganze Gebiet verbreitet, das nach Norden durch die sogenannte Korinth-Linie begrenzt wird.

Ueber die polnische Grenze sind Waffen und Ausrüstung nach Oberschlesien gelangt. Die Insurgenten sind nach vielfach vorliegenden Mitteilungen glänzend bewaffnet. Aus welchen Händen kommen diese Mengen von Waffen? Die Vorbereitung des Aufstandes läßt auch über die militärische Leitung der Bewegung keinen Zweifel...

Den bitteren Ernst dieses Ruf empfand unser Volk in allen seinen Schichten. Es sah das Schicksal treuer deutscher Mitbürger, der Bevölkerung eines deutschen Bundes, durch den Friedensvertrag in die Hand der alliierten Mächte gelegt und es muß nun mit gereiztem Herzen sehen, wie unter den Augen dieser Mächte, entgegen ihrem versprochenen Wort, unsere deutschen Brüder Opfer politischer Gewalttätigkeiten, an Leib und Leben bestrahlt, in Haus und Heim geschändet sind...

Unser ober-schlesisches Volksgemeinschaftsverbanden wir, das wir alle, was in unserer Macht steht, um sie in ihren Rechten und in ihrem Leben zu schützen.

Es ist zu klar, daß die Gegner darauf lauern, uns ins Unrecht zu setzen, und vor der Welt die Schmach des Ueberfalls auf eine wehrlose Bevölkerung zu verewigen. Ganz besonders müssen wir mit Mühe auf unsere gesamte Lage auch an die Deutschen außerhalb des infurierten Gebietes die Aufforderung richten, die Aufgabe der Regierung durch besonnenes Verhalten zu unterstützen...

Das darf nunmehr die Note werden, die gestern an die Besatzungsmächte nach London, Paris und Wien gerichtet worden ist, nachdem wir bereits am Tage zuvor bei diesen Mächten nachdrücklich Einspruch eingelegt und Abhilfe gefordert haben.

Das ober-schlesische Abstammungsgebiet befindet sich heute zu dem größten Teil in der Hand polnischer Hände. Die friedliebende Bevölkerung wird aufs schlimmste terrorisiert; Nord- und Westschlesien hülflos; der Betrieb der Erden- und Hüttenwerke ist zum Stillstand gekommen...

Das Gebiet ist gemäß dem Frieden von Versailles der internationalen Kommission zur Verwaltung anvertraut. Bisher hat weder die Kommission, die offenbar von langer Hand vorbereitete Bewegung zu verhindern vermocht, noch die Truppenmacht den Aufruhr wirksam zu bekämpfen vermocht...

gefaßt wird, als ob sie sich bei der Gewaltherrschaft der polnischen Banden beruhigte, und daß die gegenwärtige Lage bei der bevorstehenden Entscheidung über Oberschlesien in Betracht gezogen wird. Die Bevölkerung kann verlangen, daß die alliierten Regierungen, ihrer schweren Verantwortung bewußt, unverzüglich für eine beratende Stärkung der Besatzungstruppen sorgen...

Die deutsche Regierung vertraut, daß die alliierten Mächte die ihnen nach dem Friedensvertrag aufliegende Aufgabe in vollem Umfang erfüllen werden, wie es ihre bevollmächtigten Vertreter in Doppel der Bevölkerung am 3. Mai öffentlich angefordert und wie sie es dem deutschen Bevollmächtigten gegenüber wiederholt bekräftigt haben.

„Zugewiesen will ich noch, daß insoweit die Anordnungen in die Wege geleitet sind, um die Reichswehr in den Stand zu setzen, mit künftiger Frist dasjenige zu tun, was nach dem Ergebnis unseres Schrittes bei den alliierten Mächten als notwendig erdienen möchte. Mit diesen Erklärungen muß ich mich für jetzt begnügen. Ich glaube, daß ich in Ihrer aller Namen und im Namen des deutschen Volkes spreche, wenn ich der schwergeprüften ober-schlesischen Bevölkerung zurück: Hart aus, Standhaft wie bisher! Auch fuer Weg wird, allen finsternen Mächten zum Trost, aus dem gegenwärtigen Dunkel wieder ins helle führen!“

Zur Geldsicherung beantragen der Unabhängige Redebour und der Kommunisten Bund die sofortige Beendigung der Erklärung, da besonders die Mühsal der Regierung, eventuell Reichswehr in Oberschlesien einzulegen, die Situation geändert habe. Müller-Franken (Soz.) erklärte sich mit dem Reichs-funkler einverstanden und glaubte nicht, daß es im Interesse des deutschen Volkes und der deutschen Arbeiterklasse liegt, über die Erklärung eine Debatte herbeizuführen. Der Reichsfunkler betonte, daß ein Gewinnzweck bei der Regierung nicht vorliege. Selbstverständlich wolle die Regierung vor Einfuhr militärischer Kräfte das Haus befehlen. Nach weiterer Geldsicherungsdebatte wurde der Antrag Redebour-Brah gegen die Stimmen der Unabhängigen und Kommunisten abgelehnt.

Deutschlands Reparationsverpflichtungen.

Der Inhalt des Londoner Protokolls. - 132 Milliarden Goldmark.

Der Versailler Vertrag war kein endgültiges „Recht“. § 22 der Anlage 2 zu Teil VIII gibt nämlich den Alliierten die Befugnis, solange sie einig sind, die Bestimmungen dieser Anlage, die von den Reparationen handeln, zu ergänzen und abzuändern. Das ist in dem Protokoll über die Reparationsverpflichtungen gesehen. Aus dem umfangreichen Dokument geben wir nachstehend die wichtigsten Einzelheiten wieder:

Die Reparationskommission wird ermächtigt, ab 1. Mai 1921 bis zum 1. Mai 1926 den Zinssatz für Schuldverschreibungen zu bestimmen, welche zu Reparationszwecken auszugeben werden, unter gewissen Voraussetzungen von 2% auf 5 Prozent zu erhöhen. Sie kann ferner die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen mit proportionier Vergütung und proportionier Amortisation von 1. Mai 1921 verlangen. Die Reparationskommission ist ermächtigt, von Deutschland zu verlangen, daß es gewisse näher zu bestimmende Einzahlungen und Werte für den Zinsendienst entweder der Gesamtheit der Schuldverschreibungen oder einzelner Serien verleiht.

Ein von der Reparationskommission zu ernennendes Garantiefomitee ist ermächtigt, die Verwendung der beschriebenen Einnahmen zu überwachen und die Zahlungsdaten und Methoden der für den Dienst der Schuldverschreibungen oder anderer mit der deutschen Schuld im Zusammenhang stehender Zahlungen vorzuschreiben. Die von der deutschen Regierung zu beschreibenden Einnahmen sind folgende:

- 1. Die Ertragsnisse aus allen deutschen See- und Landzöllen und Abgaben und insbesondere die Ertragsnisse aus allen Einfuhr- und Ausfuhrzöllen.
2. Die Ertragsnisse der zehnjährigen Abgabe vom Wert der gesamten deutschen Ausfuhr mit Ausnahme derjenigen, welche nach der Befreiung einer der alliierten Mächte einer Abgabe von nicht weniger als 25 Prozent unterliegt.
3. Die Ertragsnisse von direkten Steuern oder indirekten Steuern oder anderen Fonds, welche die deutsche Regierung vorzuschlagen kann und welche das Garantiefomitee als Ergänzung oder als Ersatz für die in Punkt 1 und 2 näher bezeichneten Fonds annimmt. Das Garantiefomitee soll nicht befangen sein, sich in die deutsche Verwaltung einzumischen.

Deutschland soll auf Verlangen solches Material und solche Werte liefern, welche einer der alliierten Mächte mit vorheriger Zustimmung der Reparationskommission zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Gebiete dieser Mächte anfordert. Der Wert solcher Material- und Arbeitsleistung soll von einem leitenden Deutschen und einem leitenden der beteiligten Mächte ernannten Schätzer und im Streitigungsfall von einem durch die Reparationskommission ernannten Schiedsrichter abgelehnt werden.

Der Zahlungsplan.

welcher die Art und die Art und Weise vorschreibt, um die gesamte Reparationsverpflichtung Deutschlands nach Artikel 231, 232 und 238 des Vertrages von Versailles sicherzustellen und zu erledigen, bestimmt folgendes:
Deutschland wird in der in diesem Plane bestimmten Weise seine Verpflichtungen, den durch die Kommission festgelegten Gesamtbeitrag zu zahlen, erfüllen, nämlich

132 Milliarden Goldmark,

- a) abgälich
a) den bereits auf Reparationskonto bezahlten Betrag;
b) derjenigen Summen, welche von Zeit zu Zeit Deutschland hinsichtlich des Staatseigentums in den abgetretenen Gebieten wie, geteilt werden können, und
c) aller der Summen, welche von anderen feindlichen der Kommission entscheiden kann, daß sie Deutschland gutgebracht werden sollen, ausgleich der belgischen Schuld an die Alliierten,

Deutschland soll als Ersatz für die Schuldverschreibungen, welche auf Grund des § 12c der Anlage II von Teil VIII (Reparation) des Vertrages von Versailles bereits übergeben sind, oder noch übergeben werden müssen, die nachstehenden beschriebenen Schuldverschreibungen ausstellen und übergeben:

- a) Schuldverschreibungen für einen Betrag von 12 Milliarden Goldmark. Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens 1. Juli 1921 ausgestellt und übergeben werden. Sie werden hiernach Schuldverschreibungen der Serie a genannt.
b) Schuldverschreibungen für einen weiteren Betrag von 20 Milliarden Goldmark. Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens am 1. November 1921 ausgestellt und übergeben werden. Sie werden hiernach Schuldverschreibungen der Serie b genannt.
c) Schuldverschreibungen für 20 Milliarden Goldmark vorbehaltlich weiterer Nachzahlung (des Vertrages) durch weitere Ausstellung oder Einziehung von Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen sollen spätestens bis zum 1. November 1921 ausgestellt und die Reparationskommission ohne anhängende Kupons übergeben werden. Sie sollen von der Kommission auszugeben werden, sobald die Absetzung ist, daß die von Deutschland im Verfolg dieser Abmachung übernommenen Zahlungen ausreichen, um für die Bezahlung von Zinsen und Amortisation 5 Prozent bzw. 1 Prozent dieser Schuldverschreibungen zu dienen. Die deutsche Regierung soll der Kommission Kupons für diese Schuldverschreibungen liefern, sobald sie durch die Kommission auszugeben worden sind. Sie werden hiernach Schuldverschreibungen der Serie c genannt.
Die vorstehend angeführten Schuldverschreibungen sollen von allen deutschen Staats- und Banken jeder Art jetzt oder in Zukunft frei sein. Sie sollen durch die gesamten Bestühmer und Einnahmen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten und insbesondere durch die in Artikel 7 der Vereinbarung angegebenen besonderen Bestühmer und Einnahmen gesichert sein.
Deutschland soll jedes Jahr bis zu dem vorgelebten Rückauf der Schuldverschreibungen aus dem zugehörigen Amortisationsfonds bezahlen:

- 1. eine Summe von 2 Milliarden Goldmark,
2. a) eine Summe, welche 25 v. h. des Wertes seiner Ausfuhr in jedem Zeitraum von 12 Monaten nach dem 1. Mai 1921, so wie von der Kommission festgelegt, entspricht, oder
b) wahlweise einen entsprechenden Betrag, so wie er in der Bestimmung mit dem Namen von Deutschland vorgeschlagen und von der Kommission angenommen Index festgelegt werden würde.
3. Eine weitere Summe entsprechend 1 v. h. des Wertes seiner Ausfuhr, wie oben bestimmt, oder wahlweise einen entsprechend der Vorschrift in b) oben festgelegten Betrag.
Immer unter der Voraussetzung, daß wenn Deutschland alle seine Verpflichtungen nach dem Plane mit Ausnahme seiner Bestühmerkeit hinsichtlich der ausstehenden Schuldverschreibungen erledigt hat, der in jedem Jahre nach diesem Paragrafen zu zahlende Betrag sich auf den Betrag vermindert, welcher in dem Jahr erforderlich ist, um die Zinsen und die Amortisation auf die dann ausstehenden Schuldverschreibungen zu zahlen.
Deutschland wird innerhalb von 2 Jahren von dieser Bestühmerung
eine Milliarde Goldmark
in Gold oder anerkannten Devisen oder in deutschen Schecks anweisungen mit 3 Monaten Laufzeit zahlen, die das Indoffament anerkannter deutscher Banken tragen